

Oliver-Christoph Günther / Clemens Willvonseder*)

SWI-Jahrestagung: Befreiungsmethode im Zweifel mit Progressionsvorbehalt

SWI CONFERENCE: EXEMPTION METHOD WITH PROGRESSION

On November 18th, 2010, the fifth annual SWI conference was held in Vienna. Various recent cases on international tax law were presented and discussed from the perspective of practitioners, judges, tax auditors and experts from the tax administration. This contribution summarizes the main points of discussion on a selected case.¹⁾

Sachverhalt: Ein in Innsbruck ansässiger italienischer Staatsbürger bezog im Jahr 2008 als ehemaliger italienischer Zollbeamter – neben österreichischen Einkünften – eine italienische Pension. Gemäß Art. 19 Abs. 3 lit. a DBA Österreich – Italien dürfen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat an eine natürliche Person für die diesem Staat erbrachten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Das DBA Italien sieht somit für Pensionen aus im öffentlichen Dienst geleisteter Arbeit die Befreiungsmethode vor, wobei nach dem Wortlaut des Methodenartikels für derartige befreite Einkünfte kein Progressionsvorbehalt vorgesehen ist. Im Rahmen der Veranlagung der österreichischen Einkünfte hat das Finanzamt Innsbruck die italienischen Einkünfte ausgenommen, diese jedoch progressionserhöhend für die anderen Einkünfte sowie für die Verschleifung der Sonderausgaben (§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG) angesetzt.

Nikolaus Zorn: Der Steuerpflichtige hat den Rechtsweg eingeschlagen. Nach Ansicht des UFS bringt das DBA Italien zum Ausdruck, dass nur Italien berechtigt sei, die italienische Staatspension zu besteuern. Im österreichischen Einkommensteuerbescheid dürfe die Pension weder beim Progressionsvorbehalt noch bei der Sonderausgabeneinschleifregelung berücksichtigt werden. Das Finanzamt Innsbruck hat daraufhin Amtsbeschwerde eingelegt. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 29. 7. 2010, 2010/15/0021, entschieden, dass bei einem DBA mit Befreiungsmethode ohne Aussage über einen Progressionsvorbehalt ein solcher zur Anwendung kommt. Sein Erkenntnis stützt der Gerichtshof insbesondere auf die gleichheitsrechtlichen Ausführungen von *Widhalm*: Der Progressionsvorbehalt soll zumindest eine gewisse Gleichstellung der grenzüberschreitenden Gestaltungen mit den Inlandsgestaltungen, die zwangsläufig der Progression unterliegen, herbeiführen.²⁾ Nach dem Ausleuchten des gleichheitsrechtlichen Hintergrunds des Progressionsvorbehalts führt der VwGH aus, dass der in Österreich wohnhafte Steuerpflichtige gem. § 1 Abs. 2 EStG i. V. m. § 26 Abs. 1 BAO unbeschränkt steuerpflichtig ist. Auf Ebene des nationalen Rechts ist somit das Welteinkommen heranzuziehen. Bei

*) Mag. Oliver-Christoph Günther, LL.M., und Mag. Clemens Willvonseder sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

¹⁾ Am 18. November 2010 fand zum fünften Mal die vom Linde Verlag und vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) gemeinsam veranstaltete SWI-Jahrestagung in Wien statt. Aktuelle Fälle aus der Praxis des internationalen Steuerrechts wurden aus Sicht der Betriebsprüfung, des BMF, des UFS, des VwGH und der Beratungspraxis diskutiert. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lang diskutierten StB Mag. Gerald Gahleitner, LL.M., WP/StB MMag. Dr. Bernhard Gröhs, LL.M., Min.-Rat Dr. Heinz Jirousek, HR Dr. Christian Lenneis, Min.-Rat Hon.-Prof. Dr. Helmut Loukota, WP/StB Dr. Christian Ludwig, Mag. Roland Macho, WP/StB Dr. Johann Mühlechner, HR Mag. Bernhard Renner, WP/StB Dr. Roland Rief, WP/StB Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler, HR Gerhard Steiner und HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn. Der nachfolgende Beitrag gibt die in der Podiumsdiskussion zu einem der Fälle ausgetauschten Argumente wieder.

²⁾ Vgl. *Widhalm*, Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich des Progressionsvorbehalts, in *Gasser/Lang/Lechner* (Hrsg.), *Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung* (1995) 153 (159 ff.).

der Anwendung des DBA ist dann zu prüfen, ob das Besteuerungsrecht eingeschränkt ist. Die Schrankenwirkung der DBA hat zur Folge, dass die italienische Pension in Österreich nicht besteuert werden darf. Dem Ansässigkeitsstaat wird aber die Möglichkeit eines Progressionsvorbehalts nicht genommen, wenn das DBA das nicht festlegt. Österreich ist aufgrund des EStG verpflichtet, das ihm zur Besteuerung überlassene Welteinkommen nach dem Prozentsatz des gesamten Welteinkommens zu besteuern. Zur Einschleifregelung gem. § 18 Abs. 3 Z 2 EStG hat der VwGH ausgesprochen, dass ebenfalls das Welteinkommen als Gradmesser der persönlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen ist und die durch die Befreiungsmethode ausgeschiedenen Einkunftsteile mitberücksichtigt werden müssen. In der Diskussion würde ich gerne auch folgende Frage besprechen: Muss eine in Österreich über einen Wohnsitz verfügende, nicht aber nach dem Abkommen in Österreich ansässige Person mit dem Progressionsvorbehalt rechnen? Aus dem Erkenntnis ergibt sich m. E. nicht, dass ein anderer Staat als der Ansässigkeitsstaat einen Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Helmut Loukota: Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass es sich um ein Erkenntnis zur Zufriedenheit der Finanzverwaltung handelt. Jedoch ist dies nicht der Fall. Positiv hervorzuheben ist z. B. das Aufrechterhalten der Dreistufentechnik bei der Anwendung von DBA, da in einem ersten Schritt innerstaatliches Recht und erst in der Folge Abkommensrecht geprüft wird.³⁾ Besonders kritisch sehe ich aber den Vermerk im Judikat, dass angeblich ein Widerspruch in den EStR besteht. Der Widerspruch wurde in unterschiedlichen Aussagen zwischen Rz. 7590 und Rz. 7592 gesehen. Aus Rz. 7590 EStR ergibt sich, dass die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Berechnung des Progressionsvorbehalts innerstaatliches Recht und somit nicht das DBA ist. Bestimmungen in DBA haben nach Rz. 7590 EStR nur einschränkenden oder klarstellenden Charakter. Das in Rz. 7590 EStR verwendete Wort „somit“ zwingt allerdings den Rechtsanwender dazu, diese Randziffer in Zusammenhang mit der vorhergehenden Randziffer zu lesen, in der ausgeführt wird: „In Österreich ist der Progressionsvorbehalt nicht explizit im Gesetz verankert. Er ergibt sich zwangsläufig aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 1, 2 und 33 EStG 1988) und dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Grundsatzerkennnis VwGH 21. 10. 1960, 0162/60; 30. 4. 1964, 0880/62; 21. 5. 1985, 85/14/0001).“ Dieser Rechtsprechung lag die Frage zugrunde, wie die Progressionsvorbehaltsklausel eines DBA zu verstehen ist. Ist der Progressionsvorbehalt anwendbar, wenn Österreich nur zu seiner Anwendung berechtigt ist? Ist dieser anwendbar, wenn es keine korrespondierende innerstaatliche Verpflichtung hierzu gibt? Dieses Auslegungsproblem stellt sich aber nicht im Fall des DBA Italien, weil dieses keine derartige Klausel enthält. Ein Widerspruch kann nur vorliegen, wenn ein und dieselbe Frage in ein und denselben Richtlinien unterschiedlich gelöst wird. Rz. 7592 EStR behandelt aber eine ganz andere Frage, nämlich jene, die dem Beschwerdefall zugrunde liegt: Wie muss die sich aus dem DBA ergebende Verpflichtung (Steuerfreistellung der italienischen Pension) gewertet werden? Muss diese so gewertet werden wie eine Befreiung nach § 3 EStG? Nach innerstaatlichem Recht ist dann, wenn das Gesetz anordnet: „*Folgende Einkünfte sind steuerfrei zu stellen*“, kein Ansatz für Zwecke der Progressionssatzermittlung in Bezug auf die übrigen Einkünfte vorzunehmen. Sollen steuerfrei zu stellende Einkünfte dennoch für die Progressionswirkung herangezogen werden (so z. B. Einkünfte von Entwicklungshelferinnen/-helfern⁴⁾), wird dies ausdrücklich im EStG normiert. Wenn man den Kommentar zum OECD-MA zu dieser Frage konsultiert, dann stellt dieser zu Abs. 2 des

³⁾ Vgl. Loukota, Vermeidung von Irrwegen bei der DBA-Auslegung, SWI 1998, 559 (560 ff.); vgl. dazu auch Lang, Die Bedeutung des originär innerstaatlichen Rechts bei Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, SWI 1999, 61 (62 ff.); Lang, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions (2010) Rz. 63.

⁴⁾ § 3 Abs. 1 Z 11 i. V. m. Abs. 3 EStG.

Art. 23B, also zum Anrechnungsartikel, fest: „Dieser Absatz ist eingefügt worden, um dem Wohnsitzstaat das Recht zu erhalten, die in diesem Staat von der Besteuerung befreiten Einkünfte oder Vermögenswerte bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen einzubeziehen.“⁵⁾ Also erst durch die Einfügung dieser Progressionsvorbehaltsklausel in DBA mit Anrechnungsmethode sollte in jenen Fällen, in denen – wie im DBA Italien – das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Nichtansässigkeitsstaat zugeordnet ist, die Progressionswirkung für den Ansässigkeitsstaat aufrechterhalten werden. Auf dieser Basis empfehlen daher die EStR, dass in jenen Fällen, in denen das DBA – wie im Fall Italiens – noch keinen Progressionsvorbehalt enthält, die Steuerbefreiung genauso zu werten ist wie eine inländische Steuerbefreiung, sodass es ohne Progressionsvorbehalt keinen Ansatz für Progressionszwecke gibt. Interessant wäre es zu wissen, warum sich der VwGH über den OECD-Kommentar hinweggesetzt hat. Am meisten hat mich aber gewundert, dass es überhaupt zu dem Beschwerdeverfahren kommen konnte. Die EStR sind in Rz. 7592 ja klar gewesen.

Nikolaus Zorn: Die Auslegung erfolgte unter Bedachtnahme auf den Gleichheitssatz: Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich, die neben Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine Pension bezieht, unterliegt der Progression. Warum soll diese Person ein anderes steuerliches Ergebnis ausweisen, wenn sie ihre Pension nicht aus Nord-, sondern aus Südtirol bezieht. Der Gleichheitssatz ist in diesem Zusammenhang ein gewichtiges Argument!

Christian Lenneis: Ich möchte zum angesprochenen Problem noch einen anderen Zugang aufzeigen: Wenn der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Ausdrücke verwendet, meint er – zumindest prima vista – nicht dasselbe. So schließe ich z. B. aus den beiden Begriffen gemeiner Wert und Teilwert, dass zwei verschiedene Werte angesprochen sind. Wenn der Gesetzgeber in einer Rechtsvorschrift einen Tatbestand erwähnt hat und in einem anderen Paragraphen nicht, so glaube ich, dass er sich dabei etwas gedacht hat. Das Erkenntnis verweist auch auf Art. 23 Abs. 3 lit. b DBA Italien, der bei der Vermögensbesteuerung die Befreiungsmethode verbunden mit dem Progressionsvorbehalt normiert. Ich frage mich deshalb, warum die beiden vertragsabschließenden Parteien in den Methodenartikel für befreite Einkünfte (Art. 23 Abs. 3 lit. a DBA Italien) keinen Progressionsvorbehalt aufgenommen haben. Es wäre naheliegend gewesen, im Methodenartikel dezidiert auch diese Einkünfte für Zwecke der Progression zu erfassen. Dies ist für mich ein Hinweis, dass es von Österreich und Italien nicht beabsichtigt war, den Progressionsvorbehalt bei den im vorliegenden Sachverhalt befreiten Einkünften anzuwenden.

Roland Rief: Ich möchte noch einmal die Aussage von Helmut Loukota unterstreichen. Nach § 3 Abs. 3 EStG sind bestimmte Einkünfte (Einkünfte aus begünstigten Auslandstätigkeiten, von Entwicklungshelferinnen/-helfern und Abgeordneten zum Europäischen Parlament) bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen. Bei allen anderen Befreiungsbestimmungen des EStG – e contrario – daher nicht. Diese führen dann nicht zu einem Progressionsvorbehalt. Ich frage mich daher, ob das nationale österreichische Recht tatsächlich einen sich nicht im Wortlaut des Gesetzes zu findenden Progressionsvorbehalt vorsieht. Nikolaus Zorn hat auch gemeint, dass bei der Einschleifregelung gem. § 18 Abs. 3 Z 2 EStG das Einkommen hinzuzurechnen ist. Beim Alleinverdienerabsetzbetrag haben wir auch eine Vorschrift, die ausdrücklich normiert, dass die zwischenstaatlich befreiten Einkünfte für die Berücksichtigung, ob ein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht oder nicht, hereinzurechnen sind – sonst offenbar nicht. Ich kann daher dem Wortlaut des EStG keinen allgemeinen Progressionsvorbehalt entnehmen.

⁵⁾ Vgl. Art. 23 Rz. 79 OECD-Kommentar.

Michael Lang: Ich möchte noch weitere Überlegungen in die Diskussion einbringen. Zunächst beschäftigt mich die Frage, die Helmut *Loukota* aufgeworfen hat: Warum hat der VwGH den OECD-Kommentar nicht berücksichtigt? Ich glaube die Antwort ist – abgesehen von der Tatsache, dass der Kommentar zum OECD-MA nur eines von vielen Auslegungsmitteln ist – relativ einfach. Der Kommentar erläutert eine Vorschrift, nämlich Art. 23B Abs. 2 OECD-MA, die es im DBA Italien nicht gibt. Daher ist es auch naheliegend, dass der VwGH den Kommentar zum OECD-MA gar nicht herangezogen hat. Die andere Überlegung betrifft den Gleichheitssatz. Hier bin ich mir nicht so sicher, ob für die konkrete Lösung daraus etwas zu gewinnen ist. Wenn ich Nord- und Südtiroler Pensionisten nicht anders behandeln darf, dann stellt sich auch die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit der Unterscheidung zwischen Anrechnungs- und Befreiungsmethode. Im Wesen der Anwendung beider Methoden liegt, dass ich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Wenn ein gleichheitsrechtliches Problem vorliegen sollte, da in- und ausländische Pensionen anders behandelt werden, dann ist es wohl erst recht rechtlich bedenklich, wenn Pensionen aus unterschiedlichen Staaten unterschiedlich behandelt werden. Im Lichte des Erkenntnisses interessiert mich auch die Behandlung der Zweitwohnsitzer. Nikolaus *Zorn* hat zum Schluss seiner Präsentation gemeint, dass das Erkenntnis nicht zwingend bedeuten würde, dass damit auch die Zweitwohnsitzer dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Die Argumentation des Erkenntnisses basiert aber vor allem auf der unbeschränkten Steuerpflicht. Wenn die Grundlage des Progressionsvorbehalts § 1 Abs. 2 EStG ist, dann verstehe ich nicht, warum diese Argumentation nicht auch auf den Fall des Zweitwohnsitzers zutreffen sollte. Noch ein Wort zu der von Helmut *Loukota* geäußerten Ansicht: Er geht davon aus, dass es abkommenswidrig wäre, den Progressionsvorbehalt in solchen Konstellationen vorzusehen. Diese Frage ist allerdings schon einmal diskutiert worden: Das im Jahr 1997 von Helmut *Loukota* zur Diskussion gestellte DBA-Durchführungsgesetz hatte einen Progressionsvorbehalt in bestimmten Fällen von Zweitwohnsitzern vorgesehen. Offenbar ist er damals davon ausgegangen, dass es nicht abkommenswidrig wäre, wenn der österreichische Gesetzgeber eine Regelung vorsieht, die den Progressionsvorbehalt auch bei Zweitwohnsitzern einführt.⁶⁾

Nikolaus Zorn: Der Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation führt auch dazu, in der Auslegung einer Gleichbehandlung zum Durchbruch zu verhelfen. Das gelingt aber nicht immer; eine völlige Gleichbehandlung im zwischenstaatlichen Bereich herzustellen, ist überhaupt schwierig. Aber soweit ein Auslegungsspielraum gegeben ist, kann eine Gleichbehandlung herbeigeführt werden. Zur Behandlung von Zweitwohnsitzern möchte ich sagen: Ist das DBA so formuliert, dass ausdrücklich dem Ansässigkeitsstaat ein Progressionsvorbehalt eingeräumt wird, dann bringen die Vertragsparteien damit wohl zum Ausdruck, dass der Zweitwohnsitzstaat keinen Progressionsvorbehalt haben soll. Die bundesdeutsche Praxis hingegen berechnet den Progressionsvorbehalt auch bei demjenigen, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, nicht aber nach Abkommensrecht ansässig ist.⁷⁾ Das vorher erwähnte Argument betreffend die Vermögensteuerregelungen des DBA Italien ist gewichtig. Das DBA hat aber zwei Bereiche, Vermögens- und Einkommensteuern, weshalb es nicht zwingend ist, aus den Regelungen über die Vermögenssteuer auf die Einkommensteuer zu schließen.

⁶⁾ Vgl. *Loukota*, *Wohin geht das österreichische internationale Steuerrecht?* in *Loukota* (Hrsg.), *Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht – Verhandlungen des 13. ÖJT*, Band III/1 (1997) 101 (119 f.).

⁷⁾ Vgl. *Lang*, *Double Taxation Conventions*, Rz 424 ff.; *Vogel* in *Vogel/Lehner*, *Doppelbesteuerungsabkommen*⁵ (2008) Art. 23 Rz. 41 und 213 ff.; BFH 19. 12. 2001, I R 63/00; 15. 5. 2002, I R 40/01; 17. 12. 2003, I R 14/02; 4. 4. 2007, I R 110/05; 10. 12. 2008, I B 60/08.

Helmut Loukota: Mir ist es wichtig, dass die Auslegung der Progressionsvorbehaltsklausel und die Auslegung einer Steuerbefreiungsvorschrift im Abkommen immer auseinandergehalten werden. Das OECD-MA 1963 hat im Anrechnungsverfahren keine Progressionsvorbehaltsklausel vorgesehen. Art. 23B Abs. 2 ist erst nachträglich in das OECD-MA 1977 eingefügt worden. Das Abkommen mit Italien ist bereits 1974 durch Sektionschef i. R. Hon.-Prof. Dr. Alfred Philipp verhandelt worden. Es ist aber erst 1981 unterschrieben worden und 1985 in Kraft getreten. Wenn man die Auffassung teilt, dass sich die OECD-Staaten 1977 dazu entschlossen haben, Steuerbefreiungsbestimmungen auch in Anrechnungsabkommen so anzuwenden, dass die freizustellenden Einkünfte für Progressionszwecke anzusetzen sind, dann kommt einer dies anordnenden Abkommensbestimmung normative Wirkung zu. Ein anderes Thema ist, wie man eine Progressionsvorbehaltsklausel, die Teil des Abkommens ist, für Zweitwohnsitzer auslegt. Ursprünglich war meine Idee, z. B. deutsche Architekten mit Zweitwohnsitz in Österreich, die Einkünfte in Österreich unterhalb der Erfassbarkeitsgrenze erzielen, der Progressionsbesteuerung zu unterwerfen. Denn dann könnten die abkommenskonform in Deutschland steuerfrei gestellten Einkünfte in Österreich besteuert werden, und es würde dadurch eine Doppelnichtbesteuerung vermieden werden. Z 56 des Kommentars zum OECD-MA schließt nicht aus, dass der Quellenstaat, also der Zweitwohnsitzstaat, in diesem Sinn sein innerstaatliches Recht bezüglich der Progression anwendet. Ich bin dann aber froh gewesen, dass es nicht zu einem dies vorsehenden DBA-Durchführungsgesetz gekommen ist, denn dieses hätte erhebliche Folgewirkungen für verschiedene andere Bereiche gehabt. Ohne Änderung auf Gesetzesstufe – oder zumindest auf Verordnungsstufe – hätte ich mir jedenfalls nicht vorstellen können, die bisherige Verwaltungspraxis bei der Auslegung zu ändern und in ihr Gegenteil zu verkehren.

Michael Lang: Ich möchte noch einmal das Argument zum Gleichheitssatz und zur verfassungskonformen Interpretation diskutieren. Nach meinem methodischen Verständnis spielt das Argument der verfassungskonformen Interpretation dann eine Rolle, wenn eine Gesetzesvorschrift bei einem anderen Verständnis eindeutig verfassungswidrig wäre und es nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder der VfGH hebt die Vorschrift – gegebenenfalls über Antrag des VwGH – auf, oder sie kann verfassungskonform interpretiert werden. Die Möglichkeit, die Vorschrift nur partiell verfassungskonform zu interpretieren und sonst weiterhin mit einem offenbar verfassungswidrigen Ergebnis zu leben, sehe ich nicht. Wenn sich die Gefahr der Verfassungswidrigkeit aber gar nicht stellt, da der Systembruch nicht gravierend genug ist, um in die verfassungsrechtliche Sphäre zu reichen, ist auch keine verfassungskonforme Interpretation geboten. Allfällige systematische und teleologische Argumente spielen dann nur auf einfachgesetzlicher Ebene eine Rolle.

Nikolaus Zorn: Auf der Basis der verfassungskonformen Interpretation kann innerhalb des Auslegungsspielraums von Normen jene Bedeutung gefunden werden, bei der das System insgesamt gleichheitskonform ist.

Michael Lang: Und das wäre – nach Auffassung des VwGH – nur so der Fall?

Nikolaus Zorn: Nach meiner Auffassung führt bei der gegebenen Konstellation die vom VwGH gewählte Auslegung zu einem dem Gleichheitssatz entsprechenden Ergebnis.

Michael Lang: Das hat aber zur Folge, dass selbst dann, wenn der österreichische Gesetzgeber das Verständnis, das die Finanzverwaltung bisher vertreten hat, positivrechtlich verankern würde, im nächsten Verfahren vor dem VwGH ein Aufhebungsantrag beim VfGH gestellt werden würde.

Nikolaus Zorn: Ich kann hier nicht für den VwGH sprechen, aber ausgeschlossen ist es nicht. In der Regelung grenzüberschreitender Sachverhalte wird der Gleichbehandlung überhaupt viel zu wenig Augenmerk geschenkt.

BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO 20 % GÜNSTIGER!



SWI-Halbjahresabo 2011
(Heft 7–12)
Print & Online
EUR 83,60

Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • E-Mail: office@lindeverlag.at

☐ Ex. **SWI-Halbjahresabonnement**, Print & Online **2011** (Heft 7–12)
SWI-Jahresabonnement, Print & Online 2011 (Heft 1–12)

EUR 83,60
EUR 209,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):	Firma:
Vorname:	Nachname:
Straße:	PLZ:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Newsletter: ☐ ja ☐ nein
Datum:	Unterschrift:

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

office@lindeverlag.at • www.lindeverlag.at

Linde